



Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

(AHV 2030)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1a Obligatorische Versicherung

Versichert nach diesem Gesetz sind:

- a. natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die vom Bund ins Ausland gesandt werden und in dessen Dienst tätig sind, sofern sie nach den Regeln des Völkerrechts Vorrechte und Immunitäten geniessen;
- d. Familienangehörige von Personen nach Buchstabe c, die diese ins Ausland begleiten und keine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie ebenfalls Vorrechte und Immunitäten geniessen;
- e. Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA, die im Ausland im Dienste der internationalen Organisationen tätig sind, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten.

¹ BBl 2026 ...

² SR 831.10

Art. 1b Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Nicht versichert sind:

- a. ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten nach dem Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007³ (GSG) für die in offizieller Eigenschaft für einen institutionellen Begünstigten verrichtete Tätigkeit geniessen;
- b. Familienangehörige von Personen nach Buchstabe a, die diese begleiten und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben;
- c. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die Kriterien nach Artikel 1a für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen.

Art. 1c Weiterführung der Versicherung

¹ Die Versicherung weiterführen können:

- a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt;
- b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden;
- c. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht obligatorisch versichert sind;
- d. nicht erwerbstätige Personen, die ihren erwerbstätigen Ehegatten ins Ausland begleiten, sofern dieser nach Buchstabe a, nach Artikel 1a Buchstabe e oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist.

² Eine Weiterführung der Versicherung ist nur möglich, wenn die betreffende Person unmittelbar vor der Weiterführung während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach diesem Gesetz versichert war.

³ Der Bundesrat bestimmt im Einzelnen die Bedingungen für die Weiterführung der Versicherung; ferner legt er die Einzelheiten bezüglich Rücktritt und Ausschluss fest.

Art. 1d Beitritt zur Versicherung

Der Versicherung beitreten können Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 GSG⁴, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen, sofern sie aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind.

³ SR 192.12

⁴ SR 192.12

Art. 2 Abs. 1, 1^{bis}, 4 (Variante 3a) und 5 (Variante 3a)

¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

^{1bis} Kindern, die einen Elternteil ins Ausland begleiten, oder im Ausland geboren werden, werden die Versicherungszeiten dieses Elternteils beim Beitritt auf den Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 angerechnet, sofern dieser Elternteil nach Absatz 1, nach Artikel 1a Buchstabe e, nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert war.

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,9 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 890 Franken im Jahr entrichten.

⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 890 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.

Art. 4 Abs. 2

² Das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Erwerbseinkommen ist bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 von der Beitragsbemessung ausgenommen; der Bundesrat räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, auf die Ausnahme von der Beitragsbemessung zu verzichten.

Art. 5 Abs. 1 (Variante 3a), 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (massgebender Lohn) wird ein Beitrag von 4,45 Prozent erhoben.

^{2bis} Versicherungsleistungen, die dem Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder von einer Versicherung ausgerichtet werden, werden dem massgebenden Lohn gleichgestellt.

^{2ter} Der Anteil des Einkommens aus Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 20 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer (DBG), mit Ausnahme von Liquidationsüberschüssen, der vom Arbeitgeber ausgerichtet wird und pro Jahr 15 Prozent des Steuerwerts dieser Beteiligungsrechte übersteigt, gilt als massgebender Lohn. Der Steuerwert der Beteiligungsrechte wird von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen auf Verlangen mitgeteilt.

Art. 6 (Variante 3a) 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,9 Prozent.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,45 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,9 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 40 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,45 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 10 000 Franken oder weniger im Jahr, so hat die versicherte Person den Mindestbeitrag von 445 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

Art. 9 Abs. 2, 2^{bis} und 3

² Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom rohen Einkommen die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden, insbesondere:

- a. Zinsen auf Geschäftsschulden;
- b. die der Entwertung entsprechenden Abschreibungen und Rückstellungen nach den Artikeln 28 Absätze 1 und 2 und 29 DBG;
- c. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- d. die vom Geschäftsinhaber in der Bemessungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e. die laufenden Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen.

^{2^{bis}} Zusätzlich vom rohen Einkommen abgezogen wird der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken.

³ Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Liquidationsgewinne nach Artikel 37b DGB und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.

Art. 9a 3. Zeitliche Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres. Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und Ausnahmen im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung der Beiträge.

³ Der Zins nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} wird auf das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital berechnet.

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis} (Variante 3a) und 5 Grundsatz

¹ Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge nach ihren sozialen Verhältnissen. Diese bemessen sich aufgrund des Vermögens und des Renteneinkommens.

^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 445 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 445 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

⁵ Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das massgebende Vermögen und teilen es den Ausgleichskassen mit. Sie melden ihnen zudem alle Versicherten im beitragspflichtigen Alter, welche kein Erwerbseinkommen erzielen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel von Ziff. IV

Art. 10a Zeitliche Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Besteht die Beitragspflicht ganzjährig, so bemessen sich die Beiträge aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet, wenn es nur während eines Teils des Jahres erzielt wird.

³ Bei einer Beitragspflicht von weniger als einem Jahr werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht bemessen. Massgebend für die Bemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für das Beitragsjahr ermittelte Vermögen. Der Bundesrat kann eine abweichende Vermögensanrechnung vorsehen, wenn die Beitragspflicht weniger als ein Jahr dauert.

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben und obligatorisch versicherte Personen beschäftigen.

³ Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und völkerrechtliche Übung.

Art. 13 (Variante 3a) Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,45 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Gliederungstitel vor Art. 13a

B^{bis}. Lohnadministration durch Dritte

Art. 13a

¹ Der Arbeitgeber kann einen Dritten mit Sitz in der Schweiz beauftragen, an seiner Stelle über dessen Mitgliedernummer für sämtliche Arbeitnehmer die Beiträge abzurechnen und zu bezahlen. Die auf den Arbeitgeber anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für diesen Dritten.

² Der Dritte muss seine Ausgleichskasse über seinen Auftrag nach Absatz 1 informieren und ihr die notwendigen Auskünfte zum Arbeitgeber erteilen.

³ Die zuständige Ausgleichskasse erhebt die Beiträge beim Dritten. Bei Zahlungsausständen, fehlenden Auskünften oder Beitragsnachforderungen kann sich die Ausgleichskasse direkt an den Arbeitgeber wenden.

Art. 29^{bis} Abs. 3, 4 Einleitungssatz und 4^{bis}

³ Hat die rentenberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, so kann sie zweimal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die rentenberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat. Diese Erwerbseinkommen werden mit einem Faktor 1,4 erhöht. Nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge begründen keinen Anspruch auf eine Rente.

⁴ Beitrags- und Versicherungslücken können geschlossen werden mit den Beiträgen, die die rentenberechtigte Person nach dem Erreichen des Referenzalters einzahlt, wenn sie in dieser Zeit:

^{4^{bis}} Für die Neuberechnung der Rente zur Schliessung von Beitrags- und Versicherungslücken ist Absatz 3 anwendbar.

Art. 29^{sexies} 3. Erziehungsgutschriften

¹ Erziehungsgutschriften werden angerechnet für Kalenderjahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters, während denen:

- a. die Person in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war; und
- b. der Person die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zustand, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so wird jedem Elternteil eine Erziehungsgutschrift pro Kalenderjahr angerechnet. Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen nach Absatz 1, so werden diesem zwei Erziehungsgutschriften pro Kalenderjahr angerechnet.

³ Die Erziehungsgutschrift eines Elternteils kann dem anderen Elternteil durch Deklaration eines Elternteiles oder durch eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden.

⁴ Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der anderthalbfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;
- b. die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;
- c. die Einzelheiten, wenn die Erziehungsgutschrift eines Elternteils auf den anderen Elternteil übertragen wird.

Art. 29^{septies} 4. Betreuungsgutschriften

¹ Eine versicherte Person, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreut, hat Anspruch auf Anrechnung von zwei Betreuungsgutschriften, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen kann. Sie muss diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

² Für Zeiten, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, wird keine Betreuungsgutschrift angerechnet.

³ Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschriften für die Fälle, in denen:

- a. mehrere Personen die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;
- b. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

⁴ Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der anderthalbfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

⁵ Wird der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in dem eine Person nach Absatz 1 betreut wurde, so erlischt der Anspruch für das betreffende Jahr.

Art. 33^{bis} Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Dies gilt auch:

- a. wenn die vorbezogene Altersrente bei Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 2 neu berechnet wird;
- b. wenn die Altersrente nach Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 29^{bis} Absätze 3 und 4^{bis} neu berechnet wird;
- c. bei einem Aufschub der Altersrente, sofern die Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet wurde.

Art. 39 Abs. 1, 3 und 4

¹ Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr aufschieben. Nach einem Jahr können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird erhöht. Es gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:

Aufschubsdauer in Jahren	Erhöhungssatz in %
1	5,4
2	11,3
3	17,8
4	24,8
5	32,4
6	40,5
7	49,1
8	58,3
9	68,0

Aufschubsdauer in Jahren	Erhöhungssatz in %
10	78,3
11	89,1
12	100,4
13	112,3
14	124,7
Ab 15	145,0

⁴ Der Bundesrat setzt die monatlichen Erhöhungssätze fest und ordnet das Verfahren.

Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die vorbezogene Altersrente wird gekürzt. Es gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Altersrente:

Vorbezugs- dauer in Jah- ren	Kürzungssatz in %, wenn das ungeteilte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 (Kategorie 1)	Kürzungssatz in %, wenn das ungeteilte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34, aber tiefer als oder gleich hoch ist wie der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 (Kategorie 2)	Kürzungssatz in %, wenn das ungeteilte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 (Kategorie 3)
1	2,4	6,8	7,5
2	5	14	16

² Der Kürzungssatz bestimmt sich vorbehältlich Absatz 3 anhand des im Sinne von Art. 29^{quinquies} Absatz 3 Buchstabe a, b, d oder e ungeteilten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens der versicherten Person im Zeitpunkt des Vorbezugsbeginns.

³ Ist das ungeteilte durchschnittliche Jahreseinkommen des anderen Ehegatten mindestens doppelt so hoch als dasjenige der versicherten Person, so ist bei versicherten Personen mit einem ungeteilten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, das tiefer oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 der Kürzungssatz der Kategorie 2 nach Absatz 1 anwendbar.

⁴ Der Bundesrat legt die monatlichen Kürzungssätze fest und ordnet das Verfahren.

Art. 40b Abs. 1

¹ Personen, die einen Teil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den Bezug des restlichen Teils ihrer Rente aufschieben.

Art. 43^{bis} Abs. 1

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen oder ihre ganze Altersrente oder einen Anteil davon aufschieben, oder Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG⁶) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.

Art. 43^{quinquies}

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Auf Antrag des Bezügers können sie diesem direkt ausbezahlt werden, wenn der Zugang zu einem Bank- oder Postkonto ausgeschlossen ist. ...

Art. 51 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Die Arbeitgeber haben die von den Arbeitnehmern in der Anmeldung zum Bezug eines Versicherungsausweises gemachten Angaben aufgrund amtlicher Ausweispa-piere zu überprüfen.

^{3bis} Sie rechnen mit der Ausgleichskasse über die abgezogenen und die selbst geschuldeten Beiträge periodisch ab. Sie machen die erforderlichen Angaben für die Führung der individuellen Konten der Arbeitnehmer; insbesondere teilen sie deren Lohn, Beschäftigungsgrad und ausgeübten Beruf mit.

Art. 52 Abs. 7

⁷ Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.

Art. 64 Abs. 1 dritter Satz, 2 zweiter Satz, 2^{bis} zweiter Satz, 2^{ter}-2^{quinquies}, 3, 3^{bis}, 4^{bis} und 5^{bis}

¹ ... Vorbehalten bleibt Absatz 2^{quinquies}.

² ... Vorbehalten bleibt Absatz 2^{quinquies}.

^{2bis} ... *Aufgehoben*

^{2ter} Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Versicherte der Ausgleichskasse ihres Ehegatten angeschlossen werden, wenn sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgegeben haben, eine Rente der Invalidenversicherung beziehen oder das Referenzalter bereits erreicht haben.

^{2quater} Juristische Personen und andere im Handelsregister eingetragene Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, welche keine Arbeitsentgelte gemäss Artikel 5 Absatz 2

⁶ SR 830.1

auszahlen, müssen sich zu Kontrollzwecken einer Ausgleichskasse anschliessen und ihr alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte erteilen. Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss.

^{2quinquies} Bei Lohnadministration durch einen Dritten nach Artikel 13a ist dessen Ausgleichskasse zuständig.

³ Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers oder eines Dritten nach Artikel 13a erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.

^{3bis} Die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe d versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihre Ehegatten.

^{4bis} Er regelt für beitragspflichtige Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sowie für versicherte Personen, die im Ausland tätig sind, die Grundsätze der Kassenzugehörigkeit.

^{5bis} Betreiber elektronischer Plattformen sind verpflichtet, alle Personen der zuständigen Ausgleichskasse zu melden, die über diese Plattform in der Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Kommt der Betreiber der elektronischen Plattform seiner Meldepflicht nicht oder nur teilweise nach, kann die Ausgleichskasse die Verletzung der Meldepflicht mit Verfügung feststellen. Sie kann diese Verfügung nach Rechtskraft mit Angabe der Firma des Betreibers und der Bezeichnung der elektronischen Plattform veröffentlichen.

Art. 68b Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss für Betriebe ohne Löhne gemäss Artikel 64 Abs. ^{2quater} und bei Dritten nach Artikel 13a.

Art. 70 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.

Art. 107 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 108 Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 100 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

² Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Zeichnet sich ab, dass das Vermögen des Fonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 90 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(AHV 2030)

a. Versicherungsunterstellung

¹ Für Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... der Versicherung unterstellt waren, dieser nach neuem Recht aber nicht mehr unterstellt sind, gilt für die Versicherungsunterstellung weiterhin das bisherige Recht.

² Personen, die nach dem bisherigen Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a oder c versichert sind, können verlangen, dass für die Versicherungsunterstellung das neue Recht auf sie angewendet wird.

b. Anrechnung und Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

¹ Für Erziehungs- und Betreuungszeiten vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gilt das bisherige Recht, sofern diese bereits im Rahmen einer rechtskräftigen Verfügung berücksichtigt wurden.

² Miteinander verheiratete Eltern können eine andere Anrechnung der Erziehungsgutschriften nach Artikel 29^{sexies} für die gesamte laufende Erziehungszeit vereinbaren, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... die Voraussetzungen nach Artikel 29^{sexies} Absatz 1 erfüllen. Wenn aufgrund einer Invalidität oder des Todes eines Ehepartners ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder nach dem IVG⁷ entstanden ist, kann die Deklaration nur für die Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls gelten.

c. Erhöhung der Erwerbseinkommen nach Erreichen des Referenzalters

Erwerbseinkommen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... erzielt wurden, werden nicht gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 3 erhöht. Ausgenommen sind Erwerbseinkommen, die vor dem Inkrafttreten erzielt wurden von Personen, die zu diesem Zeitpunkt weiterhin Beiträge auf Erwerbseinkommen entrichten.

⁷ SR 831.20

d. Berücksichtigung von vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... entrichteten Beiträgen

Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... über das Alter von 70 Jahren hinaus Beiträge auf Erwerbseinkommen entrichtet haben, können die Berücksichtigung der Beiträge gemäss Artikel 29^{bis} Absätze 3 und 4 verlangen, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Beiträge auf Erwerbseinkommen entrichten.

e. Auf laufende vorbezogene Altersrenten anwendbare Kürzungssätze

¹ Bei einem Vorbezug der Altersrente sind die Kürzungssätze nach bisherigem Recht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufenden vorbezogenen Altersrenten anwendbar, einschliesslich bei Neuberechnungen der Rente zu einem späteren Zeitpunkt.

² Handelt es sich bei der laufenden vorbezogenen Altersrente nur um einen Anteil der Altersrente und wird ein weiterer Anteil der Altersrente nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... vorbezogen, so sind nur auf diesen weiteren Anteil die Kürzungssätze nach neuem Recht anwendbar.

f. Erhöhungssätze für Altersrenten, deren Aufschub im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch läuft

¹ Die mit der Änderung vom ... vorgesehenen Erhöhungssätze bei Aufschub der Altersrente gelten für Altersrenten, deren Aufschub bereits läuft und nach dem Inkrafttreten beendet wird.

² Wird nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... der Aufschub eines Anteils der Altersrente beendet, so sind auf diesen Anteil die Erhöhungssätze nach neuem Recht anwendbar.

g. Besitzstandwahrung bei Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträgen der Invalidenversicherung für laufende Aufschübe

Hilflose Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... ihre ganze Rente oder einen Anteil davon aufschieben und bis am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben, eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen haben, können die Leistungen nach den Artikeln 43^{bis} Absatz 4 und 43^{ter} ab dem Inkrafttreten wieder beziehen.

h. Besitzstandwahrung bei Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträgen der Invalidenversicherung für beendete Aufschübe

Hilflose Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... den Aufschub ihrer ganzen Rente bereits beendet und bis am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben, eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen haben, können die Leistungen nach den Artikeln 43^{bis} Absatz 4 und Artikel 43^{ter} auf Antrag ab dem Inkrafttreten wieder beziehen.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁸

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a und 2b

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁹ (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

- 2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2 und 3, 13a und 13b);
- 2b. die Aussetzung der Altersrente (Art. 33c);

2. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹¹ über Radio und Fernsehen

Art. 69b Abs. 1 Bst. a

¹ Von der Abgabe befreit werden:

- a. Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen;

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(AHV 2030)

¹ Bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Gesuche um Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen von Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG beziehen, werden nach altem Recht beurteilt.

² Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG beziehen und bis dahin kein Gesuch um

⁸ SR 210

⁹ SR 831.42

¹⁰ SR 831.40

¹¹ SR 784.40

¹² SR 831.30

Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen eingereicht haben, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung von der Abgabe befreit.

3. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹³ über die Invalidenversicherung

Art. 1b

Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a–2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.

Art. 3 Abs. 3

³ Erfolgt die Lohnadministration anstelle des Arbeitgebers durch Dritte im Sinne von Art. 13a AHVG, so gilt dieser Artikel, so gilt dieser Artikel, so gilt sinngemäss.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:

- b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:
 1. nach Artikel 1a Buchstabe e AHVG¹⁵,
 2. nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a AHVG, oder
 3. aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (AHV 2030)

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... nach dem bisherigen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 anspruchsberechtigt sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 21a Abs. 3

³ Auf Antrag der anspruchsberechtigten Person ist der Betrag für die Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a direkt an das Heim oder Spital ausbezahlt.

¹³ SR 831.20

¹⁴ SR 831.10

¹⁵ SR 831.10

¹⁶ SR 831.30

Art. 21b Sachüberschrift und Abs. 2 und 3¹⁷

Rückforderung der Ergänzungsleistungen von Dritten

² Die Rückforderung von unrechtmässig gewährten Beträgen für die Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a richtet sich in dem Umfang gegen das Heim oder Spital, in dem diesem die Beträge direkt ausgezahlt worden sind.

³ Die Rückforderung nach den Absätzen 1 und 2 wird erlassen, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG¹⁸ erfüllt.

Art. 26a Sachüberschrift und Abs. 2

Datenbekanntgabe

² Für die Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen nach Artikel 69b Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁹ über Radio und Fernsehen gibt die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG²⁰ (ZAS) der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle (Erhebungsstelle) in Abweichung von Artikel 33 ATSG²¹ die Namen, Vornamen und AHV-Nummern der Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Zeitpunkt, ab dem der Anspruch auf diese Leistung besteht, bekannt.

Art. 26b EL-Informationssystem

Die ZAS führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... *Aufgehoben*

Art. 13 Abs. 3

³ In den folgenden Fällen kann sie die Altersleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezichen:

- a. bei betrieblichen Restrukturierungen;

¹⁷ BBl 2025 2039

¹⁸ SR 830.1

¹⁹ SR 784.40

²⁰ SR 831.10

²¹ SR 830.1

²² SR 831.40

- b. wenn ein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 356 OR²³ eine spezifische Regelung zum Referenzalter vorsieht;
- c. wenn das Personalrecht eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers spezifische Regelungen für die vorzeitige Pensionierung vorsieht.

Art. 21 Abs. 1

¹ Beim Tod einer versicherten Person beträgt die Witwen- oder Witwenrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente oder, während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung oder während einer Versicherung nach Artikel 33b, der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Art. 33a Abs. 1

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihren Versicherten, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, die Möglichkeit bieten, ihre Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weiterzuführen.

Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihren Versicherten, die das Referenzalter erreicht haben, die Möglichkeit bieten, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, versichert zu bleiben.

² Sie muss Personen, die nach Erreichen des Referenzalters von einem ihnen angeschlossenen Arbeitgeber eingestellt werden, die Möglichkeit bieten, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, versichert zu sein.

³ Sie muss die gesamte von der früheren Vorsorgeeinrichtung übertragene Austrittsleistung für Personen nach Absatz 2 behalten, auch wenn der übertragene Betrag die maximalen reglementarischen Leistungen übersteigt.

⁴ Während der Dauer der Versicherung nach den Absätzen 1 und 2 können die versicherten Personen:

- a. einen Teil ihrer Altersleistung beziehen;
- b. nur einen Teil ihres Lohns versichern lassen.

⁵ Die Vorsorgeeinrichtung muss den bis zum 70. Altersjahr geltenden Altersgutschriftensatz reglementarisch festlegen. Der Bundesrat legt den Altersgutschriftensatz fest, wenn eine entsprechende Bestimmung im Reglement fehlt.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 33c Aussetzung der Auszahlung der Altersrente nach Erreichen des Referenzalters

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass Versicherte, die das Referenzalter erreicht haben und wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die Auszahlung ihrer Altersrente bis zur Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit aussetzen können, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Das Vorsorgeguthaben bleibt während der Aussetzung der Auszahlung in der Vorsorgeeinrichtung.

² Versicherte, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, können jederzeit die Wiederauszahlung der Altersrente beantragen.

³ Versicherte, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, verfügen über keine Besitzstandsgarantie.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung darf ihren Versicherten, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, keine Einkäufe ermöglichen.

⁵ Stirbt eine versicherte Person während der Aussetzung der Auszahlung ihrer Altersrente, so werden die Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der Altersrente berechnet, die sie zum Zeitpunkt ihres Todes bezogen hätte.

⁶ Hat sich eine versicherte Person das Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen, so kann der bezogene Betrag nicht wieder in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

⁷ Bei einer Scheidung während der Aussetzung der Auszahlung der Altersrente wird der zu teilende Rentenanteil auf der Grundlage der Altersrente berechnet, welche die versicherte Person bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bezogen hätte.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 13a und 13b);
- 2a. die Aussetzung der Auszahlung der Altersrente (Art. 33c);

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(AHV 2030)*

¹ Vorsorgeeinrichtungen können bisherige reglementarische Bestimmungen, die ein tieferes Rentenalter als 63 Jahre vorsahen, während zehn Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... für ihre Versicherten beibehalten.

² Erreicht eine versicherte Person während der Übergangsfrist nach Absatz 1 das reglementarische Mindestalter für den Altersrücktritt ihrer Vorsorgeeinrichtung, ohne sich pensionieren zu lassen, bleibt ihr Anspruch auf den Bezug ihrer Altersleistungen vor Erreichen des Mindestalters für den Altersrücktritt nach Artikel 13 Absatz 2 bestehen.

6. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁴

Art. 2 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung nach dem reglementarischen Referenzalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen, aufgrund welcher sie in der beruflichen Vorsorge versichert sind.

7. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952²⁵

Art. 27 Abs. 3

³ Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11, 13a und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG²⁶.

8. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006²⁷

Art. 12 Abs. 4

⁴ Die Unterstellung unter die Familienzulagenordnung nach Absatz 2 bleibt unverändert, wenn der Arbeitgeber einen Dritten gemäss Art. 13a AHVG mit der Lohnadministration beauftragt.

Art. 25 Bst. e^{quater}

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG²⁸ gelten sinngemäss für:

e^{quater}, Lohnadministration durch Dritte (Art. 13a AHVG);

²⁴ SR 831.42

²⁵ SR 834.1

²⁶ SR 830.1

²⁷ SR 836.2

²⁸ SR 830.1